

Lesefassung

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Wilster für die Stadtbücherei inkl. Nachtrag 1, 2 u. 3

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 10. Dezember 2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, sie wird in der Trägerschaft der Stadt Wilster geführt. Sie stellt Bücher und andere Medien zur Verfügung und führt im Rahmen ihres gemeinnützigen Zweckes Autorenlesungen, Vorträge, Fortbildung und ähnliche Veranstaltungen durch. Die Stadtbücherei dient dem allgemeinen Bildungsinteresse der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung.

Die Räumlichkeiten der Stadtbücherei befinden sich auf der unteren Etage (Erdgeschoss) des Neuen Rathauses / Doos'schen Palais. Nach Absprache mit dem Bürgermeister können weitere Räume zeitweise oder dauerhaft zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Benutzerkreis

Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Bücher und andere Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbücherei zu benutzen.

Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung und setzt auf Vorschlag der Büchereileitung die Benutzungszeiten fest.

§ 3 Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder gültigen Reisepasses an.
Kinder und Jugendliche ohne eigenen Ausweis legen den Nachweis des Erziehungsberechtigten vor.
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres benötigen außerdem die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.
Benutzern unter 18 Jahren wird nur dann ein Benutzerausweis ausgestellt, wenn ihre gesetzlichen Vertreter die schriftliche Erklärung abgeben, dass sie für Forderungen aus dem Nutzungsverhältnis (z.B. Schadenersatz) einstehen.
Die Anmeldung einer Institution (Altenheim, Schule etc.) ist von dem jeweiligen Vertretungsberechtigten schriftlich zu beantragen. Das Anmeldeformular ist mit dem Dienststempel zu versehen.
2. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Satzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.

3. Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt.
Der Verlust des Ausweises sowie jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
Für Schäden, die durch Missbrauch des Ausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer bzw. deren Erziehungsberechtigter haftbar.
Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
4. Die für die Benutzung der Stadtbücherei erforderlichen Benutzerdaten werden elektronisch gespeichert und entsprechend den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein geschützt.

§ 4 Benutzung

1. Für alle Benutzungsvorgänge (Entleihung, Rückgabe, Verlängerung, Vormerkung, Zahlung u.a.) ist der gültige Benutzerausweis vorzulegen.
2. Bücher werden in der Regel für drei Wochen, andere Medien für eine Woche nach Zahlung der nach § 7 fälligen Gebühren ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Neuerscheinungen) und für bestimmte Mediengruppen kann die Leihfrist verkürzt, vorab verlängert oder eine Entleihung ausgeschlossen werden.
3. Die entliehenen Medien sind der Stadtbücherei fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben.
4. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag maximal zweimal verlängert werden, wenn die Medieneinheit nicht von anderen Benutzern vorbestellt ist. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzulegen.
5. Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
6. Ausgeliehene Medien können gegen Zahlung einer Gebühr vorbestellt werden.

§ 5 Behandlung der entliehenen Medien

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
2. Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei sofort anzuzeigen.
3. Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Der Schadenersatz bemisst sich bei der Beschädigung einer Medieneinheit nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach den Wiederbeschaffungskosten. Gleiches gilt, wenn Medieneinheiten im Rahmen der Einziehung nicht wiederbeschafft werden konnten. Falls diese nicht feststellbar sind, ist ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe von 50 EUR fällig.
4. Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden. Eine entsprechende Bescheinigung ist vorzulegen.

§ 6 Sonstige Nutzung

1. Auf Antrag können die Räumlichkeiten der Stadtbücherei Vereinen, Verbänden und sonstigen Gruppen für kulturelle und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen, sofern sie den Charakter der Räume entsprechend und dadurch die

Belange der Stadtbücherei gefördert werden, zur Verfügung gestellt werden.
 Entsprechende Anträge sind über die Leitung der Stadtbücherei an den Bürgermeister zu richten.

2. Grundsätzlich ist eine Nutzung nur während der Öffnungszeiten der Stadtbücherei möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
3. Die Stadt überlässt die Räume und Geräte der Stadtbücherei zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Jeder Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.
4. Der Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Schadenersatzansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen seinen Mitarbeitern, Beauftragten und sonstigen Dritten entstehen. Der Veranstalter übernimmt insoweit die Verkehrsicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte.
5. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugänge und Zugangswege durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung stehen. Dies gilt auch für die Beschädigung oder Verunreinigung von Außenanlagen.

§ 7 Gebühren

1. Einmalige Anmeldegebühr

Kinder – Jugendliche	1,00 EUR
Erwachsene	2,00 EUR

Die Anmeldegebühr ist bei der Anmeldung des Benutzers fällig.
2. Benutzungsgebühr pro Kalenderjahr

Kinder	kostenlos
Jugendliche (von 10 bis einschl. 17 Jahre)	6,00 EUR
Erwachsene	18,00 EUR
Familien (Erwachsene + Kind)	20,00 EUR
Institutionen	12,00 EUR
Schüler ab 18 Jahre, Studenten , Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Empfänger und Empfängerinnen von Leistungen nach den SGB II und SGB XII und Schwerbehinderte ab 50 % (der jeweilige Nachweis ist vorzulegen)	8,00 EUR
Gastleser können sich einen für vier Wochen gültigen Benutzerausweis ausstellen lassen. Die Gebühr beträgt	1,00 EUR
Schnupperkarte (3 Monate)	8,00 EUR
3. Vormerkgebühren

Je direkte Internetbestellung durch Benutzer	1,00 EUR
--	----------
4. Versäumnis- und Mahngebühren

Falls ein Benutzer die entliehenen Medien nicht bis zum Rückgabetermin zurückgibt, wird eine Versäumnisgebühr erhoben. Sie beträgt je entliehenes Medium für jede angefangene Woche

a) Kinder und Jugendliche	0,25 EUR
b) Erwachsene	0,50 EUR

Bei Überschreiten um 2 Wochen zusätzlich für die 1. Mahnung

a) Kinder und Jugendliche	1,00 EUR
b) Erwachsene	2,00 EUR

Bei Überschreiten um 4 Wochen zusätzlich für die 2. Mahnung	
a) Kinder und Jugendliche	2,00 EUR
b) Erwachsene	4,00 EUR
Bei Überschreiten um 6 Wochen zusätzlich für die 3. Mahnung	
a) Kinder und Jugendliche	4,00 EUR
b) Erwachsene	8,00 EUR
Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Portoauslagen sind von dem Benutzer zu erstatten.	
Nicht gemeldete Anschriftenänderung	4,00 EUR
5. <u>Einziehung von Büchern und anderen Medien</u>	
Für die Einziehung wird eine Gebühr von je Vorgang erhoben	15,00 EUR
6. <u>Ausstellung von Ersatzausweisen</u>	
Bei Verlust oder Beschädigung eines Benutzerausweises	
a) Kinder und Jugendliche für jede Ersatzkarte	3,00 EUR
b) Erwachsene für jede Ersatzkarte	5,00 EUR
7. <u>Nutzung von Räumlichkeiten nach § 7</u>	
Die Nutzung von Räumlichkeiten ist grundsätzlich unentgeltlich. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.	
8. <u>Ermäßigung oder Erlass von Gebühren</u>	
Der Bürgermeister ist ermächtigt, in besonderen Fällen die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.	

§ 8

Verhalten in den Räumen

Die Einrichtungen und Geräte sind zweckentsprechend und sorgsam zu behandeln. Das Aufstellen von Geräten, die nicht zum Inventar gehören, bedarf einer besonderen Erlaubnis. Die Benutzung der Räume ist nur für den genehmigten Zweck gestattet. Das Rauchen ist in allen Räumen untersagt. Das Bekleben und Benageln der Wände/Stellwände und des anderen Inventars ist nicht gestattet.

§ 9

Aufsicht und Hausrecht

Das Hausrecht für die Stadtbücherei übt der Bürgermeister oder eine von ihm besonders bestellte Person (z.B. Büchereileitung) aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung oder bei Nichtbefolgen weitere Benutzungen abzulehnen. In schweren Fällen oder Wiederholungsfällen kann ein Hausverbot von angemessener Dauer ausgesprochen werden.

§ 10

Widerruf der Benutzungserlaubnis

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können vom Bürgermeister zeitweise oder ständig von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere, wenn sie

1. Bücher, andere Medien oder die Einrichtung der Stadtbücherei grob fahrlässig oder vorsätzlich beschmutzen, beschädigen oder unbrauchbar machen,

2. entlehene Bücher oder andere Medien wiederholt mit erheblicher Verspätung zurückgeben oder
3. die von ihnen zu zahlenden Gebühren nicht entrichten.

§ 11
Gleichstellung von Frauen und Männern

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Männer und Frauen gelten, in der männlichen Form verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Form.

§ 11 a
Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Verwaltung der ausgeliehenen Medien, zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung werden die erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes erfasst und verarbeitet.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08. Dezember 1998 außer Kraft.

Wilster, den 11.12.2007

Stadt Wilster
Der Bürgermeister
Schulz

Änderungen der Satzung durch Nachträge:
--

Nachtrag	Beschlussfassung	Ausfertigung	Änderung	Inkrafttreten
1. Nachtrag	09.12.2013	10.12.2013	§ 7	01.01.2014
2. Nachtrag	05.12.2016	07.12.2016	§ 7 Abs. 2	01.01.2017
3. Nachtrag	02.12.2019	04.12.2019	§ 11a	01.01.2020